

Einwohnergemeinde Wangen a.A.

REGLEMENT BETREFFEND DIE AUSTRÜSTUNG PRIVATER SCHUTZRÄUME

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962  
(ZSG; SR 520.1.).

ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978  
(ZSV; SR 520.11).

BMG Bundesgesetz über die bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom  
4. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2).

BMV Verordnung über die bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom  
27. November 1978 (BMV; SR 520.21).

GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im  
Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1).

Art. 1 Gemäss Art. 8 Abs. 2 BMG und Art. 23 Abs. 1 BMV müssen  
alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Min-  
destanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liege-  
stellen und Aborten ausgerüstet werden.

Art. 2 Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und  
und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der  
Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinde.

- Art. 3 Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
- Art. 4 Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

## 2. Leistungen der Gemeinde

- Art. 5 Die Gemeinde überlässt dem Hauseigentümer einmalig und leihweise die erforderlichen Liegestellen und Trockenaborte. Die Beschaffung und Finanzierung von allfällig notwendigen Abortkabinen hat durch den Hauseigentümer selbst zu erfolgen.
- Art. 6 Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.
- Art. 7 Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.
- Art. 8 Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist.
- Art. 9 Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Platzierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

### 3. Pflichten des Hauseigentümers

- Art. 10 Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bilden Art. 75 ZSG, Art. 21 ZSV, Art. 17 BMV und Art. 29 GKG.
- Art. 11 Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum einzulagern.
- Art. 12 Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.
- Art. 13 Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken, innerhalb des Schutzraumes, ist soweit geeignet zulässig. Abänderungen sind nicht gestattet.
- Art. 14 Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material, nach Weisung der Gemeinde, verwendet werden.
- Art. 15 Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- Art. 16 Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

Art. 17 Wenn die Gemeinde oder ein ihr übergeordnetes Organ die Zweckbestimmung des Schutzraumes aufhebt, sind der Gemeinde alle von ihr finanzierten Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben. Von dieser Bestimmung sind Ausrüstungen ausgenommen, für welche eine Vergütung nach Art. 6 ausgerichtet wurde.

#### **4. Zuständigkeit**

Art. 18 Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen und Trockenaborte. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstung.

Art. 19 Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

#### **5. Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

#### **6. Inkrafttreten**

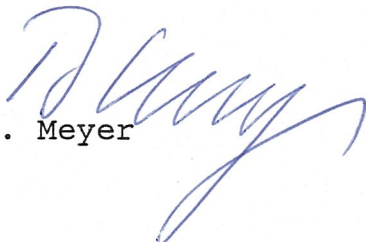
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Wangen an der Aare am 31. August 1992.

Namens des Gemeinderates

Der Vice-Präsident:

B. Meyer



Der Gemeindegeschreiber:

P. Baumann



### Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 31. August 1992, von welcher es genehmigt wurde, in der Gemeindegeschreiberei Wangen an der Aare öffentlich auflag. Die Auflag- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 31 vom 31. Juli 1992 publiziert. Während der gesetzlichen Einsprachefrist sind gegen dieses Parkplatzreglement keine Einsprachen eingelangt.

Wangen an der Aare, 1. Oktober 1992



Der Gemeindegeschreiber:

P. Baumann



Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Wangen a.A. vom 31. August 1992 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITAERDIREKTOR



*P. Widmer*

Regierungsrat P. Widmer

6.11.92